

Die Bauergewerkschaft

Zeitung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis vierteljährlich 3.- RM. (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. Redaktionschluss: Montag, morgens 9 Uhr
Nr. 49 + 32. Jahrgang Geschäftsstelle und Schriftleitung: Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2/3 Berlin, 5. Dezember 1931

Ein politischer Schiedspruch des Haupttarifamtes

Das Kennzeichen der derzeitigen Wirtschaftskrise im Vergleich zu früheren Krisenzeiten ist ihre noch nie erreichte Umfanglichkeit und lange Dauer. Daraus muß notwendigerweise der Schluß gezogen werden, daß die Krisenursachen besonders vielseitig und tiefgreifend sind. Es bedarf keiner großen volkswirtschaftlichen Wissenschaft, um als Grundursachen die Kriegs- und Inflationswirkungen zu erkennen, denen sich dann die Auswirkungen der Rationalisierung und die Einschränkung des privaten und öffentlichen Umsatzes anschließen.

Die Not zu beheben, muß das natürliche Bestreben jedes Politikers, jedes Wirtschaftlers sein. Hierbei aber Fehler zu vermeiden, die zu neuer Not und zu neuen Unzuträglichkeiten führen, ist die Aufgabe derjenigen, die unter dem Begriff Staats- und Wirtschaftspolitik nicht bloß ein geschäftliches Tun oder gar ein einseitiges Verlagern von Wirtschaftsschwierigkeiten sehen. Ohne eine Reihe von Leistungen der Reichsregierung in ihrem Wert herabzumindern, muß gesagt werden, daß ihre Stellungnahme zu den Fragen der Bauwirtschaft teils unter den Begriff Geschäftigkeit (Kleinstwohnungs- und Nebenerwerbsstaltungs-idee), teils unter den Begriff der Verlagerung fällt, wenn sie die seither für die Bauwirtschaft gebrauchten öffentlichen Mittel ohne jeden Uebergang und ohne Ersatz für allgemeine Verwaltungszwecke oder auch für fruchtlose Schenkungen an den privaten Hausbesitz vertan hat. Den Unternehmern des Bauwesens als Sozialinteressenten kann ihr Bestreben auf neue Senkung der Bauarbeiterlöhne weniger übelgenommen werden; es liegt im Wesen des heutigen Unternehmerbegriffs, wir sind es von ihnen nicht anders gewohnt. Ihnen steht das Eigeninteresse vor den sozialen Belangen derer, die mit ihnen gemeinsam die Bauwerke schaffen. Das Recht, als weitsehende Wirtschaftler zu gelten, verschärft sie sich allerdings auch weiterhin, wenn sie unter Bezugnahme auf Kostenverbilligung beim Bauobjekt um die Freundschaft der öffentlichen Meinung bei ihrem Lohnabbaubestreben werben. Objektivste Nachprüfungen der Baustoffelemente haben ergeben, daß der Lohn bei weitem nicht der umfangliche Kostenfaktor ist, als der er durch leichtfertige Pauschalbehauptungen — unter Stillschweigen der um die Kostenanteile wissenden Bauunternehmer — angesehen wird. Enttäuschung der Bauinteressenten und der Allgemeinheit muß die notwendige Folge sein.

Wir haben in den vorausgegangenen zwei Monaten dauernd in der „Baugewerkschaft“ über die Bestrebungen auf eine vorzeitige Lohnneubildung im Baugewerbe berichtet. Die baugewerblichen Arbeitgeberverbände und gewisse Stellen im Reichsarbeitsministerium haben sich gegenseitig die Bälle zugeworfen. Die bezirklichen Arbeitgeberverbände haben teils aus eigenem Lohnabbaubestreben, teils auch auf Anweisung der Spitzenorganisationen Lohnabbauabstimmung in ihren engeren Bereichen zu machen versucht. Eine Protokollnotiz zum § 1 (Geltungsbereich) des Reichstarifvertrages, die für örtliche oder engerbezirkliche Tarifschwierigkeiten Auswege suchen sollte, wurde als Feigenblatt benutzt, um die eigene Tarif„treue“ zu decken. Wir haben in der vorigen Nummer der „Baugewerkschaft“ bereits mitgeteilt, daß die Arbeitgeberverbände, nachdem ihre Vorstöße in den Bezirken keine großen Hoffnungen für eine Legalisierung ihrer Ansichten hinsichtlich der Protokollnotiz erwarten ließen, dem Haupttarifamt die Frage zur Auslegung unterbreiten wollten. Das ist am 27. November geschehen. Die Arbeiterorganisationen haben die sachliche Zuständigkeit des Haupttarifamtes in dieser Frage unter Bezugnahme auf den Wortlaut und die Geschichte dieser Protokollnotiz bestritten. Wo sachliche Gründe nicht beigebracht werden können, müssen juristische Einwände aushelfen. Das war der Sinn der Bejahungsbeschlüsse der Arbeitgebervertreter. Das Haupttarifamt hat nach diesen Auseinandersetzungen mit den Stimmen der drei Unparteiischen und der Arbeitgeber gegen die Stimmen der Arbeitnehmervertreter seine Zuständigkeit bejaht.

Zur Auslegung der Protokollnotiz hatten die Arbeitgeber dem Haupttarifamt nachstehendes unterbreitet:

„Nachdem die von den Arbeitgebern auf Grund der Protokollnotiz eingeleiteten Verfahren infolge der Meinungsverschiedenheit über den Sinn der Protokollnotiz ins Stocken geraten sind, bitten die unterzeichneten Verbände das Haupttarifamt, auf Grund § 11 Ziff. 22 RTB. folgendes festzustellen:

Das in der Protokollerklärung vorgesehene Verfahren findet in jedem Falle Anwendung, in dem die Allgemeinverbindlicherklärung für die Lohn- und Arbeitstarife in bezug auf ein geographisch bestimmtes Gebiet nicht ausgesprochen wird, sei es, daß der Reichsarbeitsminister die Ablehnung nur für einen einzelnen Ort ausspricht, sei es, daß er dieses Gebiet anders umgrenzt, sei es, daß er die Verbindlicherklärung generell ablehnt.

„Erforderliche Maßnahmen“ im Sinne der Protokollnotiz sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Voraussetzungen für die fehlende Allgemeinverbindlicherklärung zu schaffen und das organisierte Gewerbe vor Schaden zu bewahren. Das Tarifamt ist berechtigt, durch Schiedspruch andere Lohnsätze an Stelle der nicht allgemeinverbindlich erklärten vorzuschlagen.“

Die Begründung des Arbeitgeber-Antrages ging dahin, daß infolge Ablehnung der Allgemeinverbindlichkeit der Bezirkstarife die ursprüngliche Fassung der Protokollnotiz hinsichtlich ihrer Anwendung auf „einzelne Orte“ oder „einzelne Gebiete“ sachlich überholt sei, und insbesondere im Hinblick auf die Begründung der Ablehnung der Allgemeinverbindlichkeit eine Generalrevision der gesamten Lohnsätze notwendig sei, um dann die Allgemeinverbindlichkeit zu erreichen. Die Unternehmervertreter lehnten die Verpflichtung zum notwendigen Nachweis der Nichtdurchführung der tariflichen Bestimmungen in „einzelnen Orten“ oder „einzelnen Gebieten“ unzweideutig ab. Wir schenken es uns, in diesem Zusammenhang auf den hierdurch geschaffenen Präzedenzfall im Tarifrecht zu verweisen, nach welchem ein Tarifkontrahent trotz unzweideutig feststehender Rechtslage für Abänderungsanträge ohne Beweismittel die Hilfe der Tarifinstanzen in Anspruch nehmen will. Nicht nur einer Unsicherheit, sondern einer Verwirrung der Tarifstellen wird mit der Legalisierung solcher Bestrebungen Tür und Tor geöffnet. — Die Arbeitervertragsparteien verwiesen nochmals auf Sinn, Wortlaut und Entstehung der Protokollnotiz. Sie legten weiter dar, daß die Protokollnotiz nur zu § 1 des RTB. (Geltungsbereich) beantragt und vereinbart sei, und somit keine Anwendung auf die Bestimmungen des § 5 (Arbeitslohn) Ziffer 10 (Dauer bis 2. März 1932) finden könne. Eine Erörterung über die Anwendung der clausula rebus sic stantibus wurde in beiderseitigem Einverständnis nicht gepflogen. Der Antrag der Arbeiterorganisationen lautete folgendermaßen:

„Das Haupttarifamt möge entscheiden:

Die in den bezirklichen Lohn- und Arbeitstarifverträgen festgelegten Löhne haben im allgemeinen Gültigkeit bis 2. März 1932.

Die Tarifämter sind auf Grund der Protokollerklärung zu § 1 Ziff. 6 RTB. zuständig, den Bezirksvertragsparteien für einzelne Orte oder einzelne Gebiete ihrer Lohn- und Arbeitstarifvertragsgebiete neue Lohnsätze vorzuschlagen, wenn der Beweis angetreten wird, daß in den betreffenden Orten oder einzelnen Gebieten die unorganisierten Unternehmer in weitem Umfang den Tariflohn nicht zahlen.“

Das Haupttarifamt hat sich dann eingehend mit

... Darum soll keiner, dem Gott irgendein Talent verliehen, ruhen in dieser Zeit. Er soll zum Besten des Ganzen es gebrauchen und fördern die gute Sache, so viel an ihm sein mag.

Josef Görres 1844
in „Mheinischen Merkur“

den Rechtsdarlegungen der Parteien befaßt. Eigentümlicherweise kam eine Entscheidung heraus, die wir in der Ueberschrift bereits als politische Entscheidung bezeichnet haben. Sie lautet:

Grundzügliche Entscheidung Nr. 36.

In der grundsätzlichen Streitsache betreffend

Antrag auf Auslegung der Erklärung der Vertragsparteien zu § 1 Ziff. 7 des Reichstarifvertrages, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 27. November 1931 nachstehende grundsätzliche Entscheidung:

I. Die zwischen den zentralen Organisationen vereinbarte Erklärung vom 28. März 1931 nachstehenden Wortlautes:

„Wird für einzelne Orte oder einzelne Gebiete die Allgemeinverbindlicherklärung für die Lohn- und Arbeitstarife nicht ausgesprochen, so treten die bezirklichen Vertragsträger zusammen, um sich über die erforderlichen Maßnahmen zu verständigen. Gelingt eine Verständigung der bezirklichen Parteien nicht, dann entscheidet das bezirkliche Tarifamt. Die Parteien haben sich innerhalb acht Tagen über Annahme oder Ablehnung zu erklären. Für den Fall der Ablehnung treten die zentralen Vertragsträger zusammen, um den Streitfall endgültig zu bereinigen.“

ist wie folgt auszulegen:

1. Das in der Vereinbarung vom 28. März 1931 vorgesehene Verfahren findet in jedem Falle Anwendung, in dem die Allgemeinverbindlichkeit für die Lohn- und Arbeitstarife nicht ausgesprochen wird, sei es, daß der Reichsarbeitsminister die Ablehnung nur für einen einzelnen Ort oder ein einzelnes Gebiet ausspricht, sei es, daß er Gebiete anders umgrenzt, sei es, daß er die Allgemeinverbindlichkeit für alle Orte, Gebiete oder Bezirke ablehnt.

2. „Erforderliche Maßnahmen“ im Sinne der obigen Vereinbarung sind alle Maßnahmen, die nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Tarifamtes geeignet sind, die Hindernisse zu beseitigen, die einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung entgegenstehen. Die Maßnahmen können u. a. auch darin bestehen, daß eine Änderung der Ortsklassen, eine Beschränkung der Arbeitszeitdauer oder eine Änderung der Lohnsätze vorgeschlagen wird.

Gründe.

I. Die Vereinbarung vom 28. März 1931 ist nach Entstehung und Wortlaut eine Ergänzung und daher ein Bestandteil des Reichstarifvertrages. Folglich unterliegt sie, da der Streit über sie grundsätzlicher Art ist, gemäß § 11 Ziff. 22 RTB. der Auslegung durch das Haupttarifamt.

II. 1. Der Sinn der streitigen Vereinbarung ist der, daß überall da, wo sich der Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit ein Hindernis entgegenstellt, durch ein besonderes Verfahren helfend eingegriffen werden soll, um die aus der Ablehnung bereits eingetretenen oder die etwa zu erwartenden Nachteile zu verhindern. Wenn auch die Vertragsparteien bei dem vor der Verschärfung der Wirtschaftskrise liegenden Abschluß der Vereinbarung die Möglichkeit einer gänzlichen Ablehnung der Allgemeinverbindlichkeit nicht in den Kreis ihrer Erwägungen gezogen haben, und damals auch nicht zu ziehen brauchten, so spricht dies doch nicht gegen die getroffene Auslegung. Denn es muß in Uebereinstimmung mit dem Reichsarbeitsgericht bei Berücksichtigung des ganzen Zusammenhanges angenommen werden, daß die Parteien nach allgemeinen im Verkehr herrschenden berechtigten Anschauungen den Fall einer umfangreicheren oder gänzlichen Verfassung der Allgemeinverbindlichkeit in ihre Vereinbarung auch ausdrücklich einbezogen haben würden. Denn beide Vertragsseiten haben das gleiche Interesse an einer Herbeiführung der Allgemeinverbindlichkeit, weil beide gleichmäßig Gefahr laufen, daß ihre Mitglieder von Außensternern unterboten werden. Die Bestimmung in § 5 Nr. 10 des RTB. betreffend Endtermin der Lohnregelung steht dieser Auslegung nicht entgegen, da auch sie mit dem Vorbehalt der protokollarischen Vereinbarung getroffen ist.

2. Ueber die Art der evtl. von den Bezirksarbeitsämtern im Verfahren auf Grund der obigen Vereinbarung vorzuschlagenden Maßnahmen sind irgendwelche Einschränkungen nicht vorgesehen. Die Bezirksämter können daher ihre Vortragshilfe ganz nach ihrem sachlichen Ermessen gewähren. Die in obigem Sprüche zu 2. genannten Mittel sind nur Beispiele.

Berlin, den 27. November 1931.

Unterschriften.

Die Wirkungen dieser politischen Entscheidung müssen abgemindert werden. Soweit sie sich auf die arbeitgeberseitige versuchte Neuregelung der Lohnsätze beziehen, muß mit Arbeitgeberanträgen in wohl allen Bezirken gerechnet werden. Soweit bereits „Schiedssprüche“ vorliegen (Breslau, Dresden, Pfaß), können diese nach unserer Auffassung nicht beanspruchen, als wirkliche Schiedssprüche zu gelten, denn in ihnen sind die in der Entscheidung des Haupttarifamtes aufgezählten „erforderlichen Maßnahmen“ (Ziff. 2 des Schiedsspruchs) nicht berücksichtigt. Für diejenigen Tarifamtsbereiche, wo das Tarifamt sich in der Lohnfrage — allerdings resultatlos im Sinne der Arbeitgeber — erschöpft hat, wird die Zuständigkeitsfrage aufs Neue eine bestimmte Rolle spielen. In allen Tarifamtsbereichen wird aber von den Arbeitgebern der sachliche Nachweis für die wirtschaftliche Notwendigkeit einer Lohnänderung erbracht werden müssen. Damit wird zugleich an all diesen Stellen das gewaltige soziale Opfer der Arbeiterschaft durch Arbeitslosigkeit, Zahlenmüssen der starregebliebenen Konsumpreise den vermeintlichen wirtschaftlichen Bedürfnissen gegenübergestellt werden müssen. Es wird also in den nächsten Wochen mit großen Auseinandersetzungen in den Bezirken zu rechnen sein, die zwar infolge der Krise auf den Arbeitsstellen nicht die frühere Wirkung aufweisen, jeden einzelnen Kollegen aber doch innerlich ebenso erfassen müssen. Ohne der

Beurteilung der künftigen Schiedssprüche vorzugreifen, sei unter Hinweis auf die nunmehr „ausgelegte“ Protokollnotiz darauf verwiesen, daß die endgültige Vereinbarung des Lohnstreites — insbesondere nach der grundsätzlichen Seite hin — durch die Vertragspartner des RW. erfolgen muß. Ueber die Fernwirkungen der Entscheidung wollen wir uns zunächst nicht ausführlich äußern. Für die Unparteiischen hätte es doch ein Fingerzeig sein müssen, daß von rund 40 Bezirksarbeitsämtern nur in dem geringeren Teil die gekennzeichneten lohnpolitischen Arbeitgeberbedürfnisse praktisch vertreten wurden. Das entzieht der politischen Begründung der Entscheidung, daß bei Beurteilung der Frage der „ganzen Zusammenhang“ gesehen werden muß, die sachliche Unterlage. Es bleibt dabei, die Auslegung ist nicht eine solche nach Wort und Sinn, sondern nach zweckbedingten Arbeitgeberansichten. Wie weit die Unparteiischen sich hierbei direkt oder indirekt unter einem Druck der deflationpolitischen Bestrebungen fühlen, kann hier nicht abgewogen, sondern nur von ihnen selbst kundgetan werden. Kein praktisch gesehen, hätte auch im Hinblick auf die nur 20proz. Beschäftigung der Bauwirtschaft und die schon im Februar ansehenden neuen Lohnverhandlungen die jegliche Entscheidung unterbleiben dürfen. Grundsätzlich und auf weite Sicht gewertet, wird sie ein Stein des Anstoßes bleiben. Mit den Worten: „Mit dieser Entscheidung ist dem Tarifgedanken kein guter Dienst erwiesen“, haben die Arbeitervertreter die Verhandlung verlassen.

In den nächsten Wochen werden trotz dieses Unrechtes an die ruhige Ueberlegung unserer Kollegen harte Anforderungen gestellt. Es wird sich erweisen, daß in wirtschaftlich schlechten Zeiten, der Verhandlungen seinen lohnpolitischen Aufgaben in besonderer Weise gerecht werden wird.

den der Unternehmenvertreter im In- und Ausland selbst in solchen Kreisen, die der Arbeiterschaft objektiv gegenüberstehen, die Meinung herausgebildet, daß die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Arbeiterschaft in der Nachkriegszeit eine unerträgliche Belastung der deutschen Gesamtwirtschaft darstellten. Dieser Auffassung entspringen dann die Schlussfolgerungen über Änderungen im Tarif- und Schlichtungswesen und der sozialen Gesetzgebung. Bei der ungeheuren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Not, in der Deutschland sich heute befindet, darf aber eines doch nicht übersehen werden: ein neues, ehrlich ausgeglichenes Deutschland ist sich nur erreichen, wenn der Arbeiterschaft das Gefühl innewohnt, gerecht behandelt zu sein. Dies in bezug auf staatsbürgerliche Vertretung, auf Lohn und Arbeitszeit, auf ehrliche Preise der Bedarfsartikel, auf sozialen Schutz. Die starke wirtschaftliche Not hat heute einen sozialen, richtiger gesagt unsozialen Kampf ausgelöst. Zu verhindern, daß am Ende dieser Krise die Arbeiterschaft allein die Lasten des Krieges, der Inflation und der jetzigen großen Reinigungskrise zu tragen hat, das ist die derzeitige Aufgabe der Gewerkschaften. In diesem Sinne haben die Arbeitervertreter in dem Wirtschaftsbeirat ihre Aufgabe gesehen. Es ist erreicht, daß in der Frage der Tarifverträge und der Schlichtungsordnung eine ziemlich einheitliche Meinung zugunsten der Beibehaltung und ehrlichen Anwendung erzielt worden ist. Es ist weiter erreicht, daß notwendige Deflationsbestrebungen sich künftig nur in gleicher Weise, nach unserer Meinung also zu gleicher Zeit und im gleichen Ausmaß, bei Löhnen und Preisen vollziehen sollen. Einschaltend wollen wir hier bemerken, daß wir auf Grund der Erfahrung nach wie vor mißtrauisch sind und hier die Taten der Regierung — die nächste neue Notverordnung wird der Prüffstein sein — den Beweis erbringen müssen, ob den Worten auch das Werk folgt. Bisher war es so, daß nach der Seite der sozialen Belange im Kennbahntempo abgebaut ist und nach der Seite, die vom Reichswirtschafts- und Reichsernährungsministerium aus angefaßt werden muß, im Schnecken-tempo.

Der Reichskanzler hat die Gedankengänge des Wirtschaftsbeirates in der Schlußförmung formuliert. In nachstehendem geben wir diese Gedankengänge, die vorwiegend bei den neuen Notverordnungen in irgend einer Form zum Ausdruck kommen werden, in gekürzter Form wieder.

1. Die Aufgabe: Die Aufwendungen der gesamten Wirtschaft in weitem Maße an die Preisentwässerungen auf dem Weltmarkt und an die Vermögens- und Einkommenslage in Deutschland anzupassen, unter Abstimmung der einzelnen Aufwendungen und Werte aufeinander. Jegliche Maßnahmen inflationistischen Charakters seien entschieden abzulehnen. Für den Erfolg der Maßnahmen wäre die baldige Beendigung der internationalen Deflation von wesentlicher Bedeutung.

2. Notwendige Voraussetzungen: Ausgleiche der Haushalte im Reich, bei der Reichsbahn, in Ländern und Gemeinden, da auch eine gesunde Privatwirtschaft erst auf dem Boden einer gesunden Staatswirtschaft erwachsen könne. Auf die Dauer sei die deutsche Wirtschaft nicht in der Lage, die öffentlichen Lasten in der jetzigen Höhe zu tragen. Dringend geboten sei eine Klärung der Reparationsfragen und eine Neuordnung über die in Deutschland investierten ausländischen Kredite, ferner eine baldige und klare Regelung des Verhältnisses zwischen der öffentlichen Hand und dem privaten Bankensystem.

3. Preisbildung: Lockerung der Bindungen, die für Preise und Löhne bestehen, müßten beide in Uebereinstimmung miteinander gleichzeitig herabgesetzt werden, um eine unerträgliche Schrumpfung der Kaufkraft zu vermeiden. Insbesondere seien die gebundenen Preise (beispielsweise Markenartikel) auf ein zeitentsprechendes Maß einzustellen. Eine systematische Aufhebung sämtlicher Preisbindungen werde jedoch zur Erreichung dieses Zieles nicht empfohlen; auch seien die erforderlichen Preisentfaltungen tunlichst nicht durch eine prozentuale gleichmäßige Verminderung der gegenwärtigen Preise und Preispannen herbeizuführen. Dagegen seien Richtlinien aufzustellen, nach denen eine dem neuen Wertstand entsprechende Preislage bei allen gebundenen Preisen herbeigeführt werde, die bisher auf einem zu hohen Stande beharren. Sofern eine freiwillige Anpassung der Preise nicht eintrete, erscheine eine sofortige Aufhebung der Bindungen erforderlich. Im Rahmen eines ausreichenden Gesamtprogramms erscheine eine entsprechende Senkung von Löhnen und Gehältern unvermeidlich. Dabei müsse der Grundsatz des Tarifvertrages erhalten bleiben. Auch auf dem Gebiete des Schlichtungswesens seien sachlichen gezielte Änderungen zur Zeit nicht erforderlich, dagegen sei eine veränderte Handhabung notwendig. Insbesondere solle die Verbindlichkeitsklärung eingeschränkt und dadurch Stärkung der Zusammenarbeit und Selbstverantwortung der Tarifparteien erzielt werden.

4. Kredit und Zins: Alle Maßnahmen seien abzulehnen, die zu einer Inflation führen könnten. Eine Senkung des Zinsniveaus für die gesamte deutsche Wirtschaft sei vom Geldmarkt aus als unbedingt notwendig anzusehen. Die Einlagenzinsen müßten auf einen angemessenen Satz ermäßigt werden. Gleichzeitig seien die Zinspannen zwischen den Einlagenzinsen und den Zinsen der Ausleihungen zu verringern. Der Risikoaufschlag

Die Christlichen Gewerkschaften verlangen eine gerechtere Staats- und Wirtschaftspolitik

Die Christlichen Gewerkschaften richteten angefaßt bevorstehender neuer Notmaßnahmen an den Reichskanzler folgenden Brief:

Berlin, 27. November.

An

die Reichsregierung,

3. Hd. des Herrn Reichskanzlers Dr. Brüning,

Sehr geehrter Herr Reichskanzler!

Die Reichsregierung steht in diesen Tagen und Wochen vor schwerwiegenden Entscheidungen. Der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands erkennt die Notwendigkeit eines entschlossenen Handelns, das zugleich in die Verhältnisse der einzelnen Volksschichten eingreift. Aus Sorge um die Interessen der arbeitenden Schichten und auch der Volksgemeinschaft steht er sich jedoch genötigt, die Reichsregierung dringend zu bitten, bei ihren Maßnahmen nachstehende Gesichtspunkte besonders zu berücksichtigen.

Um eine Schrumpfung der Kaufkraft zu vermeiden, muß mit allem Nachdruck auf eine Senkung des Preisniveaus hingearbeitet werden. Die Annahme, man brauche nur die Gehälter und Löhne zu senken, und die Preise fielen dann in entsprechendem Ausmaße von selbst, ist — besonders auch in Anbetracht der vielen Preisbindungen und verschiedenen Spannen — nicht haltbar. Im übrigen ist nicht zu leugnen, daß, seit dem vor mehr als Jahresfrist einsetzenden Absinken der Löhne, die Preise der Arbeitsbewegung der Löhne nicht hinreichend gesunken sind. Bei den angestellten Vergleichen wird meist außer acht gelassen, daß die tarifmäßigen Stundenlöhne keinen zuverlässigen Vergleichsmassstab abgeben. In Wirklichkeit kommt es bei den Vergleichen auf den Effektivverdienst an, und dieser ist in der erwähnten Zeit in weit stärkerem Maße gesunken wie der Gesamtlebenshaltungsindex. Zwar steht zu erwarten, daß auf Grund der Beratungen im Wirtschaftsbeirat gegen die gebundenen Preise in entsprechender Weise vorgegangen wird. Damit sind aber eine ganze Reihe von Gegenständen, besonders solche, die für die Lebenshaltung entscheidend ins Gewicht fallen, nicht erfasst. Wir bitten deshalb dringend darum, daß mit allem Nachdruck auch auf die Senkung der Lebensmittelpreise — vor allem durch Abbau der überhöhten Preispannen — hingearbeitet wird.

Angefaßt der Gesamtfrage und auch der Strömungen in verschiedenen Kreisen ist die Befürchtung nicht unangebracht, daß die auch von uns als notwendig anerkannte Senkung der Gehaltskosten einseitig zu Lasten der Löhne und Gehälter erfolgt. Hiergegen müßten wir uns mit aller Entschiedenheit wenden. Wir weisen in diesem Zusammenhang auch darauf hin, daß in den letzten Tagen und Wochen, sogar während der Beratungen des Wirtschaftsbeirates, in wichtigen Gewerken erneut erhebliche Lohnsenkungen erfolgt sind.

Dringend notwendig ist ferner eine Senkung der Mieten. Sowohl aus diesem wie auch aus dem Grunde, daß die überhöhten Zinsen und Zinspannen unsere

Wirtschaft auf das schwerste belasten und den einseitigen Druck auf die Löhne erhöhen, glauben wir uns zu dem weiteren Hinweis verpflichtet, daß alles im Rahmen des Möglichen Liegende schnell und durchgreifend geschehen muß, um hier zu gesunderen, die produktive Wirtschaft mehr entlastenden Verhältnissen zu kommen.

Die ebenfalls überhöhten, die Wirtschaft stark belastenden und den Lohndruck verstärkenden öffentlichen Lasten sind mitbedingt durch eine Ueberspannung des Verwaltungsapparates. Bei aller Würdigung der dringenden und sich teilweise überstürzenden Fragen, ferner der gewaltigen Schwierigkeit dieses Problems, bitten wir dennoch dringend, die Frage der Verwaltungs- und Reichsreform alsbald in Angriff zu nehmen.

Wir haben das Vertrauen zur Reichsregierung, daß sie an den sozialen Grundrechten der Arbeiter nicht rütteln läßt. Wenn wir trotzdem auf diese Frage kurz eingehen, so deshalb, weil in weiten und einflussreichen Kreisen unseres Volkes die Aufhebung der sozialen Bindungen, also die Aufhebung des notwendigen Schutzes für die am meisten der Hilfe und des Schutzes Bedürftigen immer wieder mit Nachdruck verlangt wird. Nicht allein aus sozialen, sondern auch aus staatspolitischen Gründen werden wir uns mit aller Schärfe für die Erhaltung des sozialen Schutzes einsetzen.

Indem wir nochmals betonen, daß wir uns des Ernstes der gegenwärtigen Lage und auch der Tatsache voll bewußt sind, daß zur Behebung der schweren Weltkrise sowohl internationale wie innerwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich sind, und die Bereitwilligkeit hervorheben, auch unsererseits Opfer zu bringen und nach bestem Können an der Behebung der Schwierigkeiten mitzuwirken, sprechen wir zugleich die Erwartung aus, daß die Reichsregierung bei den bevorstehenden Maßnahmen auf die bereits sehr bedrückte Lage der Arbeitnehmer entsprechende Rücksicht nimmt.

In vorzüglicher Hochachtung:
Vorstand des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands. J. A. Bernhard Otte.

Der Rat des Wirtschaftsbeirates

Der von der Reichsregierung für Vorschläge zum Wiederanstreben der deutschen Währung berufene Wirtschaftsbeirat hat seine Arbeit beendet. Es war natürlich, daß in einem solchen Kreis bei der Frage der Wiederherstellung besserer Verhältnisse die Meinungen über die Ursachen der schlechten Wirtschaftslage und die Mittel zu ihrer Behebung auseinander gingen. Es ist deshalb natürlich, wenn dieser Wirtschaftsbeirat keine Abstimmungen vornahm und auch keine einheitliche Formulierung seiner Vorschläge herausbrachte. Dafür sind nicht nur die Ansichten zu widersprechend, sondern auch die Ursachen der Wirtschaftsnote zu vielseitig. Der Standpunkt der Gewerkschaftsvertreter war ein besonders scharfer. Hat sich doch durch die dauernde Hämmererei der Unternehmerpreise, sodass durch die immer auf ein Endziel berechneten Re-

müsse in Zukunft individueller festgesetzt werden. Die Senkung des Zinsniveaus auf dem Kapitalmarkt sei dringend erwünscht. Die Reichsregierung solle auf die großen Träger des langfristigen Kredites in dieser Richtung einwirken.

5. Öffentliche Tarife: Vor allem sei eine Senkung der Tarife der öffentlichen Unternehmen erforderlich (Gas, Wasser, Elektrizität usw.). Wenn auch eine Senkung der Personentaxe und eine allgemeine Senkung der Frachten nicht möglich erscheine, so sei die von der Reichsbahn in Aussicht gestellte Senkung der Reichsbahntarife für einzelne für die Volkswirtschaft besonders wichtige Güter von größter Bedeutung. Der Beirat habe zustimmend davon Kenntnis genommen, daß die Reichsregierung es als ihre unabweisliche Aufgabe ansehe, durch nachdrückliche Einwirkungen auf die zuständigen Landes- und Kommunalbehörden auf eine fühlbare Herabsetzung aller übrigen öffentlichen Tarife hinzuwirken.

6. Wohnungswirtschaft: Eine Herabsetzung der Mieten durch Anpassung an die verminderten Einkommen sei unbedingt geboten. Der Abbau der Wohnungswirtschaft sei enger als bisher an die wirkliche Lage auf dem Wohnungsmarkt anzuschließen unter Sicherstellung eines sozialen Mietrechts. Das Hauszinssteuerproblem müsse sofort und endgültig geregelt werden, wobei allerdings eine sofortige völlige Aufhebung nicht möglich erscheine; ein gestaffelter Abbau sei wünschenswert.

7. Bankenorganisation: Stärkung der örtlichen Kreditsicherungen im Interesse einer ausreichenden Versorgung der mittleren und kleinen Unternehmungen.

8. Landwirtschaft: Prüfung, inwieweit den im Ostpreußengebiet getroffenen Maßnahmen auch überall in Deutschland Rechnung zu tragen sei, ohne aber die Kreditlage der Landwirtschaft zu verschlechtern und die Kreditgeber zu gefährden.

Warnung vor Bauernfängern!

In Breslau, wo bekanntlich das Tarifamt einen Schiedspruch gefällt hat, der einen Lohnabbau von 11 Pf. für die Löhne über 1 RM., und einen solchen von 10 Pf. für die Löhne unter 1 RM. vorsieht, haben die Unternehmer den Abschluß des Verfahrens nicht abwarten können und die gekürzten Löhne schon zur Auszahlung gebracht. Die Bauarbeiterverbände haben daraufhin beim Arbeitsgericht eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung beantragt. Bei der Verhandlung vor dem Arbeitsgericht spielte sich folgendes ab:

Die Unternehmervertreter versuchten nachzuweisen, daß die Bauarbeiter mit diesen Löhnen einverstanden

Am 5. Dezemb. 1931 ist der neunundvierzigste Wochenbeitrag für das Jahr 1931 fällig.

wären und bereit seien, zu noch niedrigeren Löhnen zu arbeiten. Als Beweis legten sie 123 Briefe von Bauarbeitern vor, in denen sich dieselben angeblich zu niedrigeren Löhnen, als wie sie der Tarifvertrag vorsieht, angeboten hätten. Auf die Frage, wie der Arbeitgeberverband zu diesen Briefen kam, wurde festgestellt, daß letzterer eine Annonce in verschiedenen Zeitungen losgelassen hatte, und zwar folgenden sinngemäßen Inhalts:

„Es werden Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter für Arbeiten in städtischen Häusern gesucht. Angebote mit Angabe des Lohnes werden erbeten unter“

Auf diese Annonce hin sind dann die obengenannten 123 Schreiben eingegangen. Wir wollen es unterlassen, an dieser Stelle die Handlungsweise der Arbeitgeber näher zu kennzeichnen. Der Vertreter unseres Verbandes hat dies in Breslau vor dem Arbeitsgericht in der wünschenswertesten Deutlichkeit getan.

Wenn diese Zeilen veröffentlicht werden, dann deshalb, um zu verhindern, daß in anderen Gebieten auf dieses Manöver Bauarbeiter hereinfallen. Den Unternehmern ist im gegenwärtigen Lohnkampf scheinbar jedes Mittel recht, — mag es noch so schlecht sein — um zu ihrem Ziel zu kommen. FL

Rundschau

Der Stand der Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosigkeit ist in der ersten Novemberhälfte um 221 000 gestiegen. Am 15. November wurden 4 844 000 Arbeitssuchende gezählt. Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung waren 1 248 000 Arbeitssuchende und Krisenunterstützung erhielten 1 393 000. Die starke Steigerung in der ersten Novemberhälfte, der eine Steigerung von 138 000 in der letzten Oktoberhälfte gegenübersteht, hat ihre Ursachen in der Beendigung der Erntearbeiten und der Vorarbeiten für die winterliche Aussaat. Im Verhältnis hierzu ist der industrielle Arbeitsmarkt stabil geblieben.

Die Verschiebung von der Arbeitslosenversicherung zu den beiden anderen nachfolgenden Unterstützungsarten hat angehalten. Nach den Feststellungen von Mitte November ergeben sich hierfür folgende Prozentzahlen: auf die Arbeitslosenunterstützung entfallen 25,6 Prozent, auf die Krankenunterstützung 29,2 Prozent, auf die Wohlfahrtsunterstützung 30,0 Prozent. Keine Unterstützung erhielten 15 Prozent.

Syndikatspraktiken — eine Ursache der überhöhen Selbstkosten

Aus einer Polemik der „Vossischen Zeitung“ gegen die kartellierte deutsche Zementindustrie geht hervor, daß der Zement-Verband allein im Jahre 1929 fast 3/4 Millionen Reichsmark zur Bekämpfung der Außenleiter, also zur Niederrückung der Konkurrenz und zum Hochhalten des Zementpreises ausgegeben hat. Im Jahre 1930 hat der Reichswirtschaftsrat den Preis von 500 RM. für zehn Tonnen als um 100 RM. zu hoch erachtet. Der Preis wurde um 100 RM. gesenkt. Sechs Jahre lang hatte man den Ueberpreis eingestakt. Die „Vossische Zeitung“ behauptet im Handelsteil ihrer Nr. 496, daß ihr folgende Tatbestände über den Außenleiterkampf der Zementindustrie in Westdeutschland vorliegen: Unlauterer Wettbewerb, versuchte Bestechung, Wirtschaftsspionage, unfairer Konkurrenzkampf, Boykottandrohung gegen Handwerker und Gewerkschaften u. a. m.

Die Zementlieferungen des Syndikats gehen zu vier Fünfteln an Behörden und werden zu einem erheblichen Teil für den gemeinnützigen Wohnungsbau benötigt. Die Ueberpreise, die jahrelang eingestakt wurden, dienen teils zur Finanzierung einer üben Pressepolemik gegen die Arbeiterschaft und — natürlich — die „sozialen Lasten“, teils zur Unterjückung gewisser — „nationaler“ Elemente.

Tarifnachrichten

Sachsen.

Die Arbeitgeber haben es mit der Ausführung des einseitig zustande gekommenen Schiedspruches eiliger gehabt, wie es sonst bei ihnen üblich ist. Ohne die von ihnen selbst mitangelegte Frist der Erklärung abzuwarten, haben sie den Lohnabbau in Wirkung gesetzt. Auf Grund einer von uns beantragten einstweiligen Verfügung ist die Arbeitgeberorganisation nunmehr verpflichtet worden, alles zu unterlassen, wodurch ihre Mitglieder zu einer Zahlung der in dem „Schiedspruch“ vorgesehenen Löhne angehalten werden. Ein zweiter Antrag hinsichtlich Verpflichtung zur Durchführung der geltenden Lohnsätze bis zum 2. März 1932 ist gerichtsseitig auf den Weg der Feststellungsklage verworfen. Die Arbeitgeber setzen einzeln ihre Politik des Lohnabbaues fort und versuchen durch Anschläge die Baubelegschaften als Gesamtheit oder als Einzelpersonen durch Unterschriften für die von ihnen gebotenen Löhne zu gewinnen.

Ostpreußen.

Das Tarifamt beschloß mit den Stimmen der Arbeitgeber seine Zuständigkeit zur Beurteilung der Lohnfrage: mit unseren Stimmen vertagte es sich, um den Parteien Gelegenheit zu geben, zunächst unter sich über die Lohnfrage zu verhandeln. Die Parteiverhandlungen sollen bis zum 12. Dezember beendigt sein.

Rheinland.

Die Arbeitgeber fordern einen Abbau der Facharbeiterlöhne um 20 Prozent, der Tiefbauarbeiterlöhne

Soziales Recht und Soziale Rechtsprechung

Die Rechtsanwälte wollen beim Arbeitsgericht zugelassen werden

Der Vorstand des Deutschen Anwaltsvereins verbreitet eine Schrift: „Die Revisionsbedürftigkeit des § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes.“ Die Vorbemerkung schließt mit den Worten: „Die Materialien ergeben, daß die aus ihnen erkennbare Rechtsunsicherheit nur durch die Zulassung der Rechtsanwälte zu den Arbeitsgerichten beseitigt werden kann.“ Es ist bekannt, daß wir hierüber anders denken. Auch die Schrift des Anwaltsvereins vermag uns nicht umzustimmen. Weber aus der Uebersticht über die Rechtsprechung zu § 11, noch aus der Zusammenstellung von „Auseinandersetzungen im Schrifttum“ ergeben sich Anhaltspunkte dafür, daß die Rechtsanwälte im Arbeitsgerichtsprozeß unentbehrlich sind. Wir vermögen nicht einzusehen, weshalb ausgerechnet heute die Diskussion über den § 11 wieder entzweit werden soll. Immerhin mag erwähnt werden, daß die Eignung der Berufsvertreter nicht angezweifelt und die Zulassung der Anwälte nicht mit dem Hinweis auf ihre juristische Qualifikation begründet wird. Das Hauptargument der Anwälte ist vielmehr die Sorge um die Unorganisierten, denen kein Verbandsvertreter zur Seite steht. Wir kennen die Schwierigkeiten, die für die Unorganisierten aus dem § 11 erwachsen. Hier Abhilfe zu schaffen, ist aber nicht Sache der Anwälte, sondern der Unorganisierten selbst. Wer heute noch nicht gelernt hat, von keinem Koalitionsrecht Gebrauch zu machen, möge auch im Arbeitsgerichtsprozeß selbst zusehen, wie er fertig wird. Auch der Gesetzgeber des Arbeitsrechts geht davon aus, daß die Arbeitnehmerschaft gehalten werden muß, ihre Selbstverwaltungrechte nicht brach liegen zu lassen. Wir wissen es auch, zu bezweifeln, ob nach Aenderung des § 11 sich wirklich sozial Unorganisierte einen Anwalt nehmen würden. Wenn in der Schrift des Anwaltsvereins auf zwei längst überholte Beschlüsse des Arbeitsgerichts Berlin hingewiesen wird, um damit die Behauptung zu begründen, daß „selbst die Verfassungsmäßigkeit des § 11 in Schrifttum und Rechtsprechung bestritten“ sei, so kann man nicht verlangen, daß wir eine derartige Beweisführung ernst nehmen.

Kurz und gut, wir teilen nicht die Auffassung, daß beim Fortbestehen des § 11 „das Ausbrechen einer Vertrauenskrise zur Justiz befürchtet werden muß, welche die bisherigen Erscheinungen dieser Art weit übersteigt“. Wir haben heute andere Sorgen. Se.

Aufwertung der Hypotheken

Die Zahlungsfristen für gefündigte Aufwertungshypotheken sowie die Zahlungsfristen für Schuldner von aufgewerteten Industrieobligationen und verwandten Schuldverreibungen sind bekanntlich durch eine Rotverordnung neu geregelt. Der Fälligkeitstermin vom 1. Januar 1932 ist danach für die Rückzahlung von Aufwertungshypotheken grundsätzlich weiter bestehen geblieben. Unter zwei Voraussetzungen jedoch kann die Fälligkeit der Hypothekensumme unter Umständen bis zum 1. Januar 1934 hinausgeschoben werden. Diese Voraussetzungen sind die Stellung eines Antrages auf Bewilligung einer Zahlungsfrist bei der Aufwertungsstelle, und zwar spätestens bis zum 30. November 1931, und ferner muß es dem Schuldner durch Veränderung der Wirtschaftslage völlig unmöglich geworden sein, bis zum 1. Januar 1932 zu zahlen.

Die Aufwertungsstellen fallen darüber die Entscheidung, ob die Rückzahlung möglich ist oder nicht. Sie können auch darauf erkennen, daß ein Teil der Gesamtschuld zurückgezahlt werden muß, während für den anderen Aufschub zu bewilligen ist. Vertragliche Vereinbarungen, die bereits zwischen den Gläubiger und Schuldner über die Rückzahlung abgeschlossen sind, bleiben unangetastet. Hier hat die Aufwertungsstelle nichts hineinzusetzen. Eine Verlängerung der Hypothekenzahlung darf die Aufwertungsstelle nur dann bewilligen, wenn der Antragsteller nicht über die Mittel zur Rückzahlung des Aufwertungsbetrages verfügt oder wenn er nicht in der Lage ist, sich den Aufwertungsbetrag zu vernünftigen Bedingungen zu beschaffen.

Vernünftige Bedingungen in diesem Sinne sind vorhanden, wenn der Zinssatz nicht höher ist als der Hypothekenzinssatz. Eine eventuelle Verlängerung der Zahlungsfrist bezieht sich nur auf das Kapital selbst, nicht etwa auf die Zinsen. Am 1. Januar 1932 erhöht sich bekanntlich der Zinssatz für die Aufwertungshypotheken. Seit Januar 1928 mußten 5 Prozent ab 1. Januar 1932 müssen bei Zahlungshinaussetzungen 7 1/2 Prozent gezahlt werden, d. h. wenn nicht etwa andere Vereinbarungen getroffen sind.

Die Zahlungsfrist für aufgewertete Hypotheken bewilligt der Amtsrichter der Aufwertungsstelle. Es kann nur einmal noch eine Verlängerung der Zahlungsfrist erwirkt werden. Sie wird nicht mehr wiederholt. Gegen die Entscheidung der Aufwertungsstelle ist bei Nichtbewilligung der sofortige Beschwerde an das Landgericht vorgehen.

Auch die Anträge für die Beantragung von Zahlungsfristen bei Industrieobligationen und Schuldverreibungen sind von den Schuldnern an die bei den Oberlandesgerichten eingerichteten Spruchstellen zu stellen. Für Berlin kommt das Kammergericht in Frage. Die Kosten für die Verlängerungsanträge müssen die Schuldner tragen. F. S. S.

„Miterwerben“ nach § 89a ABGB

Der Spruchsenat für die Arbeitslosenversicherung hat zu dieser unritterlichen Frage folgende Grundzüge aufgestellt:

1. Die Frage, ob der Arbeitslose bei einem in § 89a Abs. 1 ABGB bezeichneten Verwandten miterwerben kann, ist bei landwirtschaftlichen Betrieben grundsätzlich nach dem objektiven Arbeitsbedarf des Betriebes zu entscheiden. Dabei ist nicht schlechthin entscheidend, wieviel Arbeitskräfte bisher in dem landwirtschaftlichen Betriebe beschäftigt worden sind.

2. Jedoch kann hierbei nicht verlangt werden, daß Entlassungen bereits vorhandener Arbeitskräfte stattfinden, um dem Arbeitslosen Platz zu machen.

3. Offen bleibt die Frage, ob die Einführung von Kurzarbeit entlassener Arbeitskräfte dabei zugemutet werden kann.

4. Besteht die häusliche Gemeinschaft des Arbeitslosen mit den in § 89a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bezeichneten Verwandten noch nicht beim Eintritt der Arbeitslosigkeit, wird sie aber nachträglich hergestellt, so gilt von da ab die gelegentliche Vermutung der Zumutbarkeit der Mitbeschäftigung im Betriebe des Verwandten nach § 89a Abs. 1 zweiter Satz. Hierbei ist es Tatfrage des Einzelfalles, ob die häusliche Gemeinschaft hergestellt ist. Unbeschadet bleibt die Prüfung, ob für die Zeit vom Beginn der Arbeitslosigkeit bis zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft die Zumutbarkeit der Mitbeschäftigung nach der Gesamtheit der sonstigen Umstände des Falles zu bejahen ist.

(Entscheidung des Spruchsenats für die Arbeitslosenversicherung vom 10. Juli 1931 — IIIa Nr. 155/304).

um 18 Prozent. Der Zuständigkeitsstreit wurde im Sinne der Arbeitgeber entschieden. Die sachliche Verhandlung wurde auf den 8. Dezember vertagt.

Das Tarifamt erklärte sich zu der arbeitgeberseits beantragten Neuregelung der Löhne für zuständig. Die Arbeitgeberparteien beteiligten sich nicht weiter an den Verhandlungen. Das % Schiedsgericht setzte für die Facharbeiter der Spitzenorte Speyer und Frankenthal den Stundenlohn von 1,03 RM fest.

Aus dem Verbandsleben

Köln-Mülheim. Am 12. November konnte unsere Ortsgruppe ihr 25jähriges Bestehen feiern. Aus diesem Anlass fand eine feierliche Feier statt. Der Vorsitzende, Kollege Schüller, begrüßte die Anwesenden, besonders die Ehrengäste aufs herzlichste.

Auenberg. Am 15. November fand bei uns eine außerordentliche Versammlung statt. Vorsitzender, Kollege Weßler, begrüßte die zahlreich erschienenen Kollegen und gab die freudige Nachricht bekannt, daß wir zwei Jubilare ehren könnten.

Wuppertal (Elberfeld). Trotzdem es die heutige Arbeitslosigkeit nicht angebracht erscheinen läßt, feste zu feiern wurde doch unsere am 21. November stattgefundene Mitgliederversammlung durch die Ehrung unserer Jubilare zu einem innerlich erlebten Fest.

Dillhausen (Oberlahnstr.) Am 19. November fand hier eine öffentliche Bauarbeiter-Versammlung statt, die sehr gut besucht war. Kollege Sieben-Limbürg behandelte in einem Vortrag das Thema: Die soziale und wirtschaftliche Lage in der Gegenwart.

Bekanntmachung

Nach Beschluß der Verwaltungskonferenz fallen bis auf weiteres die Bürostunden des Sonntags aus. Sodann sei nochmals darauf hingewiesen, daß Rechtschutz erteilt wird auf dem Verbandsbüro Dortmund.

„Die Lehren der Wirtschaftskrise“, von Dr. Joseph Jahn, Berlin, Wirtschaftspolitischer Referent im „DHW“.

Unsere Kollegen kaufen bei unseren Inserenten!

HEFROS Geschenkkiste für M. 5.- für den Herrn. 1 Einsatzhemd haltbarer Tr.-Kot mit waschweiches Einseitig Halsweite angegeben 1.95

Wega. Fab. i. Arbeitanz. sämtl. Berufe Spez. Blaue Maschinenbau- sowie Maurer- u. Manch. Anz. W. Pahr. Bism. N. 31 Brunnenstr. 78

Leist den Deutschen Vollständig Kostenlos den neuen fertigen Druck-Kolleg mit vielen überraschend günstigen Kauf-Gelegenheiten, wie z. B. Beispiel Herrenarbeitsstiefel 4.90

Billige böhmische Bettfedern nur reine, gutfüllende Sorten. Ein Kilo: ganz gefüllt 2 50 Mt., halbgefüllt 3.- Mt. weiße 4.- Mt. bessere 5.- Mt. 6.- Mt. dünnere 7.- Mt. 8.- Mt. beste Sorte 10.- Mt. 12.- Mt. weiße ungefüllte Kuppelfedern 6 50 u. 7 50 Mt. beste Sorte 9 50 Mt. Versand franco postfrei, gegen Nachn. Muster frei. Umtausch u. Rücknahme gestattet.

Sterbetafel. Am 19. Oktober starb unser treuer Kollege Josef Alweh im Alter von 34 Jahren. Am 16. November starb nach langem Krankenlager unser langjähriger verdienter Kassierer, Kollege Josef Sattler im Alter von 64 Jahren an Herzlähmung.

Bauarbeiterhosen. echt schwarz, III-Druck-Leder, Her. Schuh- und Lederarbeiten, H. 11.50, dieselbe Weste M. 5.30 ders. Stoff, 68 cm breit, 2 Meter M. 3.30

Lombardischer Teakholz-Wasserwagen aus altem Schiffbaumholz. Marke „Teakin“. cm 30 40 50 60 70 75 80 90 100 RM. 2.20 2.30 2.70 2.90 3.10 3.30 3.50 3.75 4.00

Riesenleistung! jeder rauche Stumpen Zigarette. Aus best. Überseeabak, 3,5 cm groß, 100 St. nur M. 5.- Rauchtabak v. M. 1.20 p. Pfd. an geg. Nachn. Preisl. gratis. Zigarrenfabrik, Gehr. Weckmann, Hanau - 16

Geschenke billig. Weihnachts-Katalog gratis. Siquel-Gesellschaft Kassel 51. Bilden Sie sich ein Bild von den Geschenken, die Sie bekommen werden!